

Benützungsreglement des Gemeindesaals

In Kraft seit 01. Januar 2023

Zweck	§1 Der Gemeindesaal dient der Pflege und Förderung des politischen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Möriken-Wildegg. Das Reglement betrifft den Betrieb des Saals, inklusive die direkt dazugehörenden Räume, zur Gestaltung von Anlässen.
Verwaltungsorgan	§2 Sämtliche Räumlichkeiten und Einrichtungen werden durch die Gemeindekanzlei verwaltet.
Bewilligungsverfahren	§3 Die Benützungsgesuche sind frühzeitig vor der Veranstaltung schriftlich der Gemeindekanzlei einzureichen. Kürzerfristige Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten: Benützungsdatum, Art der Veranstaltung, Bezeichnung der zu belegenden Räume, Bestuhlungsart. Dorfvereine und Kommissionen haben Vorrang, wenn sie den Anlass bis 30.06. des Vorjahrs über das Reservationssystem der Gemeinde angemeldet haben. Eine von der Gemeindekanzlei erteilte Bewilligung kann nicht übertragen werden. Die regelmässig genutzten Übungsräume sind für ein ganzes Kalenderjahr zu beantragen. Der Ausfall einzelner Termine ist sofort der Gemeindekanzlei zu melden. Diese informiert den Hauswart.

Benützung	§4 Den Benützenden der Lokalitäten und Einrichtungen im ganzen Gebäude obliegt die Sorgfaltspflicht. Mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen werden durch den Gemeinderat geahndet und weiterverrechnet. Die Hausordnung ist zu beachten und den Weisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. Die Bedienung der Bühneneinrichtung und den anderen technischen Anlagen darf nur durch den Hauswart, Bühnenmeister oder speziell ausgebildetes Personal bedient werden. Fachpersonen von professionellen Veranstalterinnen oder Veranstaltern dürfen die Anlage selbst bedienen. Sie haben die Anlagen frühzeitig zu besichtigen bzw. zu übernehmen. Für mobile Einrichtungen und Aufbauten sowie für Dekorationen braucht es die Bewilligung des Hauswarts.
Benützungsdauer	§5 Der Saal und die Bühne stehen den Veranstaltenden in der Regel ab 08.00 Uhr am Tag der Veranstaltung bis spätestens 12.00 Uhr am Tag nach der Veranstaltung zur Verfügung. Die Bühne mit ihren Einrichtungen steht für Proben vor dem Anlass nach Möglichkeit eine Woche zur Verfügung. Ausnahmen kann die Gemeindekanzlei auf spezielles Gesuch hin unter angemessener Kostenverrechnung bewilligen. Tische und Stühle müssen durch die Veranstaltenden bis zum Abgabezeitpunkt gereinigt abgegeben werden. Tische und Stühle müssen auf Weisung des Hauswartes platziert werden. Der Saal und die anderen benutzten Räume sind besenrein (von grobem Schmutz, Papier, Unrat, etc.) gereinigt zu hinterlassen. Die Küche und die dazugehörigen Geräte sind durch die Veranstaltenden nach Angaben des Hauswartes zu reinigen. Allfällige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Übungsräume können bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Lokalitäten sind ordnungsgemäss zu hinterlassen. Persönliche oder vereinseigene Gegenstände und Einrichtungen sind nach der Übung aus dem Lokal zu entfernen.

Bestuhlung	§6 Für die Bestuhlung des Saales bestehen Bestuhlungspläne. Die Bestuhlung erfolgt gemäss gewähltem Bestuhlungsplan durch den Hauswart. Bei Umstuhlungen durch die Vereine sind die Anweisungen des Hauswartes zu befolgen.
Parkdienst	§7 Die Veranstaltenden können verpflichtet werden, auf ihre Kosten den Parkdienst gemäss den Anweisungen der Gemeinde zu organisieren.
Ordnungsdienst	§8 Die Veranstaltenden haben für Ruhe und Ordnung im Gemeindesaal und dessen Umgebung zu sorgen. Der Ordnungsdienst ist in angemessenem Umfang bis zur vollständigen Beendigung des Anlasses aufrechtzuerhalten. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko kann von der Gemeindekanzlei auf Kosten der Veranstalterin oder des Veranstalters eine uniformierte Saalwache resp. Eingangskontrolle, die für Ruhe und Ordnung sorgt, verlangt werden. Ein entsprechender Vertrag muss von der Veranstalterin oder dem Veranstalter abgeschlossen und der Gemeindekanzlei vorgelegt werden.
Haftung	§9 Benützerinnen und Benützer haften für Schäden an Räumen, Einrichtungen und Mobiliar, ungeachtet dessen, ob die Schäden von den Organisierenden oder den Veranstaltungsbesuchenden verursacht wurden. Die Versicherung sämtlicher Mobilien, welche die Benützerinnen und Benützer in den Gemeindesaal mitbringen, ist Sache des Veranstaltenden. Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegge lehnt jede Haftung ab. Auch für die Garderobe übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Gebühren	§10 Für die Benützung des Gemeindesaals mit seinen Nebenräumen und Einrichtungen wie auch für die Benützung der Küche werden die im Beiblatt aufgeführten Gebühren erhoben. Die Gebühren werden durch Akontozahlung und anschliessende Rechnung erhoben. Veranstaltende, die ihre Zahlung nicht leisten, kann die weitere Benützung des Gemeindesaals verweigert und die Benützungsbewilligung widerrufen werden.
Ausschluss	§11 Der Gemeinderat kann die Vermietung des Gemeindesaals oder einzelner Räume an Einzelpersonen, Vereine oder juristische Personen verweigern.
Schlussbestimmungen	§12 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss § 38 Gemeindegesetz bestraft. Die Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

Dieses Reglement und der Benützungstarif treten auf den 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Vorschriften und Bestimmungen.

Anhang

Benützungstarif

	Veranstalter		Kommerziel- ler Anlass
	Ortsansässig CHF	Auswärtig CHF	CHF
Eingangshalle / WC	100	200	300
Foyer inkl. Eingangshalle / WC	200	400	600
Grosser Saal ohne Balkon / inkl. Foyer, Eingangshalle / WC	300	600	900
Grosser Saal inkl. Balkon / inkl. Foyer, Eingangshalle / WC	350	700	1050
Kleiner Saal inkl. Eingangshalle / WC	200	400	600
Proberaum inkl. Eingangshalle / WC	200	400	600
Bühne inkl. Garderoben	100	200	300
Keller	100	200	300
Küche	60	60	60
Kaffeemaschine pro Stück	20	20	20
Küchengeräte inkl. Steamer	50	50	50
Abwaschmaschine	20	20	20
Beamer und Leinwand	100	100	100
Yul-Bryner-Platz	100	100	100
Reduktion für Saalbenutzung ab 2. Tag	150	150	150

Annulationskosten

Annulationsgebühr bis 2 Monate vor Veranstaltung	CHF 100.00
Annulationsgebühr nach 2 Monate vor Veranstaltung	voller Mietbetrag

Tarife für Zusatzleistungen

Strom	nach Verbrauch
Zusatzreinigung durch Hauswart	nach Aufwand
Kehrrichtgebühren	gemäss geltendem Tarif
Bühnenmeister	CHF 50.00 / Std pro Person
Hauswart	CHF 50.00 / Std pro Person
Parkdienst	CHF 30.00 / Std pro Person

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Tarife der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen.

Der Gemeinderat erlässt folgenden

Anhang zum Benützungsreglement des Gemeindesaals

Art. 1 Ortsansässiger Veranstalter	¹ Als ortsansässiger Veranstalter gelten alle Vereine mit Sitz in Möriken-Wildegg, die der Gemeindekanzlei gemeldet sind.
	² Die beiden Kirchgemeinden können den Gemeindesaal für den Suppentag, das Kindermusical und den Bazar gratis benützen.
	³ Bei Veranstaltungen mit regionalem oder überregionalem Charakter (z.B. Kantonalversammlungen), die durch einen ortsansässigen Verein vollumfänglich organisiert werden, wird auch der reduzierte Tarif angewendet.
	⁴ Bei kulturellen Veranstaltungen von möwikultur und von ortsansässigen Vereinen ohne gewinnorientiertem Ziel (Operette, Theater, Konzerte, etc.) ebenso bei kommerziellen Anlässen von ortsansässigen Vereinen (Konzerte, etc.) wird auch der reduzierte Tarif angewendet.
	⁵ Bei Veranstaltungen von ortsansässigen Veranstaltern, welche nur bis zu zwei Stunden dauern, wird die Hälfte des Tarifs für ortsansässige Vereine verrechnet.
Art. 2 Auswärtiger Veranstalter	Als auswärtiger Veranstalter gelten alle Vereine mit Sitz in einer anderen Gemeinde, kantonale Vereine, Verbände und Gruppierungen, Kanton, Bund, etc.
Art. 3 Kommerzieller Anlass	Als kommerzieller Anlass gelten Veranstaltungen mit gewinnorientiertem Ziel (kommerzielle kulturelle Veranstaltungen von Agenturen, etc.) und Veranstaltungen von Firmen, professionellen Veranstaltern, etc.
Art. 4 Anlässe der Gemeinde	Bei Veranstaltungen der Gemeinde (Versammlungen, Schule, Kommissionen, etc.) und bei unentgeltlicher Vermietung (z.B. für soziale Zwecke) wird der Tarif für ortsansässige Veranstalter intern verrechnet.

Art. 5
Privatpersonen

Private Veranstaltungen werden nur auf spezielles Gesuch hin durch den Gemeinderat und nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Tarif wird fallweise festgelegt.

Art. 6
Erlass der Gebühren

¹Gesuche um Erlass der Gebühren sind schriftlich an den Gemeinderat, spätestens bis 30. Juni des Vorjahres, zu richten.

²Der erlassene Betrag für die Saalgebühren wird intern verrechnet. Zusätzliche Aufwendungen für Strom und Abfall/Kehricht können weiterverrechnet werden.

Art. 7
Leistungen Hauswart

¹In den Grundgebühren der Raumbenützung sind folgende Leistungen des Hauswerts inbegriffen:

- a) Besprechungen mit Veranstaltern
- b) Einrichten und Aufräumen der Bühnentechnik und Leinwand vor und nach dem Anlass
- c) Bereitstellen (nicht Einrichten) der Stühle, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobenummern, Geschirr und Kaffeeportionen sowie des Reinigungsmaterials
- d) Präsenzzeit während den Aufführungen bis 24.00 Uhr
- e) Endkontrolle von Saal, Foyer, Küche, Eingangshalle mit Garderobe und WC, nach dem Anlass

²Die folgenden Leistungen, welche nicht der Grundgebühr der Raumbenützung inbegriffen ist, werden gemäss Benützungstarif mit CHF 50.00 pro Stunde separat verrechnet:

- a) Präsenzzeit während den Proben auf Wunsch der Veranstalter
- b) Präsenzzeit während der Aufführung nach 24.00 Uhr auf Wunsch der Veranstalter
- c) Einrichten des Saals und des Foyers vor der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- d) Aufräumen des Saals und des Foyers nach der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- e) Reinigung des Saals, des Foyers und der Saaltische nach dem Anlass (falls vom Veranstalter nicht besenrein erfolgt)
- f) Reinigung der Küche mit dazugehörigen Geräten nach dem Anlass (falls vom Veranstalter nicht nach Anweisungen des Hauswerts erfolgt)
- g) Ausserordentlicher Aufwand für Reinigung der Umgebung des Gemeindesaals nach dem Anlass

³Die Veranstalter haben die Möglichkeit, mit eigenem Personal den Saal und das Foyer, nach Möglichkeit zwischen 08.00 bis 18.00 Uhr, einzurichten und aufzuräumen. Die Anweisungen des Hauswerts sind in jedem Fall zu befolgen.

Art. 8
Leistungen des
Bühnenmeisters

¹In den Grundgebühren der Raumbenützung sind folgende Leistungen des Bühnenmeisters inbegriffen:

- a) Besprechung mit Veranstalter vor den Proben und Aufführungen
- b) Programmierung der Bühnentechnik (inkl. Scheinwerfer, Tonanlage, Mikrofone, etc.) nach Anweisungen des Veranstalters
- c) Präsenzzeit für eine Probe
- d) Präsenzzeit während der Aufführung bis 24.00 Uhr
- e) Einrichten und Aufräumen der Bühnentechnik und Leinwand vor und nach dem Anlass

²Die folgenden Leistungen, welche nicht in der Grundgebühr der Raumbenützung inbegriffen ist, werden gemäss Benützungsreglement mit CHF 50.00 pro Stunde separat verrechnet:

- a) Präsenzzeit während den Proben (ab. 2. Probe) auf Wunsch der Veranstalter
- b) Präsenzzeit während der Aufführung nach 24.00 Uhr
- c) Mithilfe beim Einrichten des Saals und des Foyers vor der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)
- d) Mithilfe beim Aufräumen des Saals und des Foyers nach der Veranstaltung (Bestuhlung, Podeste, Saaltische, Bartische, Bar, Garderobe)

³Die Veranstalter haben die Möglichkeit, mit eigenem Personal den Saal und das Foyer einzurichten und aufzuräumen. Die Anweisungen des Bühnenmeisters sind in jedem Fall zu befolgen.

Art. 9
Sanitätsdienst

Für die Bereitstellung eines Sanitätsdiensts während der Veranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich.

- Art. 10
Bewilligungen
- ¹Die Besorgung sämtlicher Bewilligungen wie Wirtepatent, Verlängerung der Polizeistunde, Ausschank von Alkohol, Tombola, Lärm etc. sowie die Aufführungsrechte für Theater und Musik ist Sache des Veranstalters und richten sich nach den einschlägigen Vorschriften des Bundes und des Kantons.
- ²Die Tarife werden indexiert und bei Bedarf durch den Gemeinderat angepasst.
- Art. 11
Miete Küchengeräte
und Geschirr
- Die Küchengeräte werden nach Benützung gemäss Benützungstarif verrechnet. Geschirr, Besteck und Gläser sind in der Pauschale inbegriffen. Dessen Verlust oder Beschädigung wird gemäss separater Preisliste in Rechnung gestellt. Küchentücher und Putzlappen sind durch den Veranstalter mitzubringen.
- Art. 12
Benutzungsdauer Zutritt
- ¹Die genaue Benutzungsdauer wird im Vertrag aufgeführt.
- ²Bei ausgewiesenem Bedarf wird für die Dauer der Veranstaltung ein Schlüssel durch den Hauswart abgegeben. Der Schlüssel ist unaufgefordert nach der Veranstaltung dem Hauswart abzugeben. Es wird ein Depot von CHF 100.00 erhoben.
- Art. 13
Rauchverbot
- Im ganzen Gemeindesaal besteht ein generelles Rauchverbot
- Art. 14
Schlussbestimmungen
- Der Anhang wurde am 26.09.2022 vom Gemeinderat genehmigt und tritt am 01.01.2023 in Kraft.